

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Fleischversorgung. - Verkehr mit Kaffee-Ertrag. - Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. - Verhütung von Waldbränden. - Senfsaatbau. - Feldbereinigung Viehgeflern. - Oberhessischer Viehhandelsverband.

### Bekanntmachung

über Fleischversorgung; hier Errichtung einer Landesfleischstelle.  
Vom 29. April 1918.

§ 1 unserer Bekanntmachung obigen Betreffs vom 6. April 1916 (Reg.-Blatt S. 70) erhält folgende Fassung:

Zur Regelung der Fleischversorgung, insbesondere der Aufbringung von Vieh und Fleisch und deren Verteilung wird eine besondere Landesbehörde mit dem Namen „Landesfleischstelle“, mit dem Sitz in Darmstadt, Luisenplatz 2 (Telegraphenadresse, „Landfleisch“) errichtet. Sie ist dem Großh. Ministerium des Innern unterstellt und besteht aus folgenden, von diesem zu ernennenden Mitgliedern, die ihr Amt als Ehrenamt zu versehen haben:

1. einem Staatsbeamten als Vorsitzenden,
2. einem von der 1. Kammer der Landstände gewählten Mitgliede und dessen Stellvertreter,
3. einem von der 2. Kammer der Landstände gewählten Mitgliede und dessen Stellvertreter,
4. einem Vertreter der Kommunalverbände,
5. einem Vertreter der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern,
6. zwei Vertretern der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen,
7. einem Vertreter des Verbands der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften e. B.,
8. einem Vertreter der Landwirte der Provinz Oberhessen,
9. einem Vertreter der Handwerkskammer Darmstadt,
10. je einem Vertreter der Viehhandelsverbände,
11. einem Vertreter der hessischen Konsumgenossenschaften,
12. einem Vertreter der gewerblichen Arbeiter.

Darmstadt, den 29. April 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg l.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Kaffee-Ertrag. Vom 30. April 1918.

Der § 9 unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Kaffee-Ertrag vom 3. Januar 1918 wird wie folgt abgeändert:

Als Großhändler im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die nichtbeherrschten Gesellschaften der E. G. S. und diejenigen Großhandelsfirmen, welche von den der E. G. S. nicht angehörenden Städten mit über 20 000 Einwohnern benannt werden. Diese Großhandelsfirmen müssen vor Ausbruch des Krieges regelmäßig einen Rohwarengroßhandel wie die nichtbeherrschten Gesellschaften der E. G. S. in nennenswertem Umfange betrieben haben. Darüber, ob eine Großhandelsfirma diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Großh. Provinzialdirektion.

Darmstadt, den 30. April 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg l.

### Weitere Uebergangsbestimmung zur Verordnung

über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 113). Vom 1. Mai 1918.

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers wird auf Grund des § 15 der oben genannten Verordnung bestimmt, daß die gewerbmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelsstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einzuweisen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Uebergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Genehmigung der Ersatzmittelsstelle. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im „Deutschen Reichsanzeiger“ veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April ds. J. über die Grundzüge für die Erstellung und Verfassung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Darmstadt, den 1. Mai 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg l.

### Polizeiverordnung.

Betr.: Verhütung von Waldbränden.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Entzündung von Waldbränden wird auf Grund des Art. 65 der Kreis- und Provinzialordnung auf die Dauer von 4 Wochen folgendes bestimmt:

In Waldungen und auf Heiden, sowie in der Nähe von Waldungen und Heiden im Umkreis von 20 Metern ist auf die Dauer von 4 Wochen das Rauchen allgemein verboten.

Ebenso ist auf die gleiche Zeitdauer jedes Feueranzünden außerhalb von Gebäuden im Walde und Heide und im Umkreis von 20 Metern von Wald und Heide untersagt.

Handverhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, die vorstehende Polizeiverordnung alsbald wiederholt zu veröffentlichen.

Gießen, den 7. Mai 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Stadtmagistrate des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung ist ersichtlich bekanntzumachen, das Polizeipersonal, insbesondere die Feldjäger, haben die Durchführung zu überwachen und Handverhandlungen zur Verhütung zu bringen.

Gießen, den 7. Mai 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Senfsaatbau.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Dem Vernehmen nach soll in einzelnen Gemeinden der Kreisländer in den Rapfelbergen großen Schaden angerichtet haben, so daß gegebenenfalls die Verfüttung der Pflanzen als Grünfütterung oder gar deren Umänderung als Grün-Düngung erforderlich wird.

Als Ersatz für diesen Ausfall an Delfrüchten dürfte es sich empfehlen, einen Versuch mit dem Anbau von Senfsaat vorzunehmen. Die Aussaat ist bis Ende Mai, sogar im Anfang Juni noch möglich.

Die Senfsaateinkaufsstelle G. m. b. H. in Berlin N 31, Brunnenstraße 111a, ist bereit, ihre näheren, sehr günstigen Bedingungen auf Ihre von Ihnen ausgehende kurze Anmeldung hin mitzuteilen.

Wir empfehlen Ihnen, vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und, falls erforderlich, eine gemeinsame Bestellung von Saatgut bei der genannten Gesellschaft anzufragen.

Gießen, den 7. Mai 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ustinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Viehgeflern.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 17. Mai 1918 liegt werktags auf dem Amtszimmer der Bürgermeisterei Viehgeflern das Verzeichnis der für den Nachtag der ungedeckten Feldbereinigungsstellen in Betracht kommenden Grundstücke nebst Abschrift des Beschlusses vom 29. Dezember 1917 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Samstag den 18. Mai 1918, vorm. 9-10 Uhr, statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterhebenenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.  
Friedberg, den 22. April 1918.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:  
Schmittspahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Alle Viehhändler werden aufgefordert, ihre Bücher für Schlachtvieh und Nutz- und Zuchtvieh in nächster Zeit auf die Sammelstelle mitzubringen, da eine Revision der Bücher stattfindet.

Gießen, den 8. Mai 1918. 3543c.

### Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:  
Rosenberg.

neu erschienen für 20 Pfennig  
mit 12 illustrierten Bildern  
von Dr. G. G. G. G.  
Kreuz für die besten  
und schönsten  
Osterode, Frankfurt a. M.,  
Karlstraße 12.  
Tel. 5011

Lustspiel in 4 Akten.  
Beginn morgen Samstag 3 Uhr, letzte Vorstellung 8.30 Uhr.